

Öffentliche Bekanntmachung

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze **1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie** **Isolierte Positivplanung gemäß § 249 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)** **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten endgültigen Nutzungsaufgabe der Wohnnutzungen der Hofstellen Kalbeck 9 und Sandheiderweg 21, beabsichtigt die Gemeinde Weeze, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet über die durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze dargestellten drei Konzentrationszonen für die Windenergie hinaus zu schaffen.

Durch die geplante 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze (1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich) soll daher unmittelbar anschließend an die dargestellte ‚Konzentrationszone für die Windenergie Kalbeck‘ die Darstellung eines Sondergebietes ‚Windenergie Kalbeck-Ost‘ als sogenannte Positivplanung ohne außergebietliche Ausschlusswirkung auf einer Fläche von insgesamt 33,7 ha in der Gemarkung Kalbeck, Flur 3, Flurstücke 4, 7 und 14 (jeweils tlw.) sowie Gemarkung Kalbeck, Flur 5, Flurstück 1 und 5 (jeweils tlw.) erfolgen.

Bei der Herleitung der Konzentrationszonen für die Windenergie in der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze wurden die beiden Hofstellen entsprechend des damaligen Status als Wohngebäude betrachtet und die entsprechenden Abstandswerte (hartes Tabukriterium = 300 m, weiches Tabukriterium = 450 m) um das Gebäude eingetragen.

Wäre die Wohnnutzung zum Zeitpunkt der 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze bereits aufgehoben gewesen, wären die vorgenannten Abstände an diesen Stellen nicht zur Anwendung gekommen und die dadurch nicht mit Tabuflächen belegten Flächen bereits im Zuge der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze als Potentialfläche ermittelt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in die heutige Konzentrationszone Kalbeck einbezogen worden.

Da die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze erst 2015 in Kraft getreten ist, besteht auch keine Notwendigkeit, die Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet unter Erarbeitung eines schlüssigen gesamtträumlichen

Planungskonzeptes insgesamt einer erneuten bauleitplanerischen Steuerung zu unterziehen.

Daher soll im Wege einer auf § 249 Absatz 1 S. 1 BauGB gestützten, isolierten Positivplanung auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine weitere Fläche für die Windenergienutzung im nordöstlichen Anschluss an die Konzentrationszone Kalbeck als ‚Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost‘ ausgewiesen werden.

Die isolierte Positivplanung bezieht sich nur auf die jeweils beplante Fläche und entfaltet keine darüberhinausgehenden Rechtswirkungen, insbesondere keine außergebietliche Ausschlusswirkung nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Es handelt sich von daher nicht um die Ausweisung einer ‚Konzentrationszone‘, auch nicht um eine ‚Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone‘, weil die Planung keine Konzentrationswirkung entfaltet. Durch die Darstellung eines Sondergebietes Windenergie Kalbeck-Ost wird der Windenergienutzung nur eine weitere Fläche zur Verfügung gestellt, indem sie an dieser Stelle die sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergebende Ausschlusswirkung überlagert.

Die Herleitung des Sondergebietes Windenergie der 41. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze erfolgt anhand der Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes aus der 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze aus dem Jahre 2015, in der drei Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt wurden unter Berücksichtigung der aktuellen räumlichen Ausprägungen der einzelnen Kriterien.

Nach Anwendung der Kriterien aus der 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze ergibt sich unmittelbar östlich der Konzentrationszone Kalbeck eine 33,7 ha große Fläche, die nicht von in der 31. FNP-Änderung angelegten harten und weichen Tabuflächen überlagert wird und der keine überwiegenden konkurrierenden Belange entgegenstehen. Diese Fläche soll in der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze - 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie - als Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost dargestellt werden.

Die Fläche des geplanten Sondergebietes Windenergie Kalbeck-Ost ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Insbesondere im Osten und im Süden schließen Waldflächen an das Sondergebiet an. Im Westen liegt die Konzentrationszone für die Windenergie Kalbeck, wo derzeit vier Windenergieanlagen betrieben werden. Im Umfeld des Sondergebietes befinden sich darüber hinaus einzelne Wohngebäude im Außenbereich. Die Wohnnutzungen der Hofstellen Kalbeck 9 und Sandheiderweg 21 werden zur Errichtung von Windenergieanlagen endgültig aufgehoben.

Das Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost befindet sich zwischen der Landstraße L 77 im Norden und der Bundesautobahn A 57 im Süden und schließt im Bereich des Saarbrocksweges unmittelbar östlich an die bestehende Konzentrationszone für die Windenergie Kalbeck an. Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des Planbereiches wird durch die Grenzen der Flächennutzungsplanänderung bestimmt und ist zur besseren Orientierung in einem Kartenausschnitt dargestellt und beigelegt.

In seiner Sitzung am 15.12.2020 hat der Rat der Gemeinde Weeze weiterhin beschlossen, den Planvorentwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der

Gemeinde Weeze (1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie) sowie den dazugehörigen Begründungsvorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen (Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze (1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie) sind entsprechend der durchgeführten Abwägung und Beschlussfassung des Gemeinderates in den Entwurf zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze (1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie), den Begründungsentwurf, den Entwurf des Umweltberichtes (inkl. Natura 2000-Screening) sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eingearbeitet bzw. aufgenommen worden.

Der Rat der Gemeinde Weeze hat am 29.06.2021 dem, unter Einarbeitung der erforderlichen Änderungen, ergänzten und überarbeiteten Planentwurf zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze -1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie- (Isolierte Positivplanung gem. § 249 Abs. 1 BauGB), dem aktualisierten Begründungsentwurf, dem Entwurf des Umweltberichtes (inkl. Natura 2000-Screening) sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und die gleichzeitige Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurfsplan der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze -1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie- (Isolierte Positivplanung gem. § 249 Abs. 1 BauGB), der Begründungsentwurf, der Entwurf des Umweltberichtes (inkl. Natura 2000-Screening) sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegen im Rathaus Weeze, Cyriakusplatz 13-14, Fachbereich 6, Zimmer 22, in der Zeit vom

01.09.2021 bis einschließlich 20.10.2021

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungszeit werden interessierten Bürgern die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. Den Bürgern wird dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Innerhalb des oben genannten Zeitraumes (Auslegungsfrist) besteht für die Öffentlichkeit die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Weeze mündlich zur Niederschrift in den Büros 22 und 26 des Bauamtes, schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Weeze, Fachbereich 6, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze oder per E-Mail an die Mailadressen rainer.peeters@weeze.de und/oder wilhelm.moll@weeze.de erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bauleitplans (Flächennutzungsplan) unberücksichtigt bleiben.

Während dieser Auslegungsfrist werden alle auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet unter www.weeze.de, Rubrik: Bürger/Bekanntmachungen eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp.nrw.de zugänglich gemacht.

Mit Verweis auf den Datenschutz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen und Adressen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse nicht aufgeführt werden.

Für den Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze -1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie- (Isolierte Positivplanung gem. § 249 Abs. 1 BauGB) sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar bzw. liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen vor und können während der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

Umweltbezogene Informationen:

- **Umweltbericht (Entwurf) des Ing.- und Planungsbüros Lange GbR, Moers (Stand: Juni 2021):** Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung für die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen / Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft einschl. Klimaschutz und Klimawandel, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen / Ziel und Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung / geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen / Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Umsetzung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie auf die Umwelt.
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Ing.- und Planungsbüros Lange GbR, Moers (Stand: Juni 2021):** Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten, projektbezogene Auswirkungen sowie Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten / Landesspezifische Vorgaben und Empfehlungen zu den windkraftempfindlichen Vogelarten / Artenschutzrechtliche Bewertungen und Konfliktdanalyse / Empfehlungen, Hinweise und Vermeidungs- sowie Verminderungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Stellungnahmen:

- **Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg** vom 29.01.2021 mit Hinweisen zu den bergbaulichen Verhältnissen.
- **Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW, Krefeld** vom 12.02.2021 mit Hinweisen zur Erdbebengefährdung und Baugrundeigenschaft.
- **Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn** vom 19.02.2021 mit Hinweisen auf mögliche, bedeutsame

Bodensubstanzen und der Erfordernis Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechend festzulegen.

- **Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland** vom 24.02.2021 mit Hinweisen und Anmerkungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen aus Sicht der Kulturlandschaftspflege.
- **Stellungnahme des Kreises Kleve** vom 30.03.2021 **als Untere Naturschutzbehörde** mit Hinweisen auf das vorhandene Landschaftsschutzgebiet sowie zum Schutz- und Entwicklungsziel eines Biotopverbundes.
- **Stellungnahme des Kreises Kleve** vom 30.03.2021 (**Fachbereich 5, Abteilung Gesundheitsangelegenheiten**) mit Hinweisen auf die regelmäßigen Prüfungen der Trinkwasserversorgungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen.
- **Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf** vom 22.04.2021 mit Hinweisen auf die standortbezogenen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der Raumordnung und weiterführende Ausführungen zum betroffenen Standort sowie zum Bereich und zum Schutz der Gewässer (Reservegebiete Bönninghardt sowie geplante Wasserschutzzonen).

Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie wird um vorherige Besuchsanmeldung unter den nachstehenden Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen gebeten:

Rainer Peeters 02837 910 115 rainer.peeters@weeze.de
Wilhelm Moll-Tönnesen 02837 910 160 wilhelm.moll@weeze.de

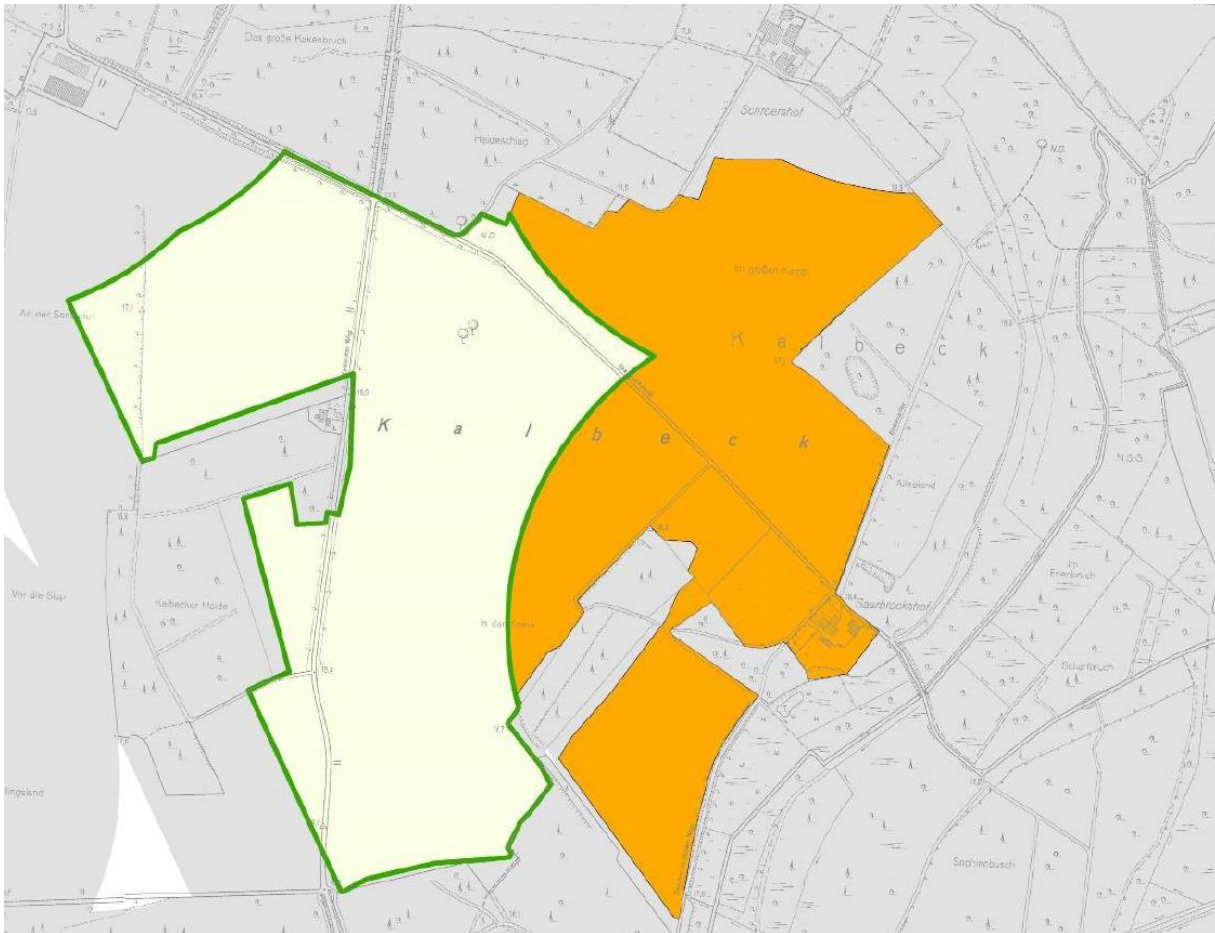
Für alle Besucherinnen und Besucher gilt die Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenmaske.

Weeze, 06.08.2021




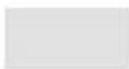
Georg Koenen
Bürgermeister

Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze (Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost', ca. 33,7 ha):



 Sondergebiet Windenergie (ca. 33,7 ha)

 Konzentrationszone Kalbeck gemäß
31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze

 Ausschlussflächen gemäß 31. FNP-Änderung
der Gemeinde Weeze